

16.

Vorlage

über den Entwurf eines Umzugskostengesetzes.

Eingegangen am 15. November 1929.

Nr. 915b St. K. II.

Dresden, den 13. November 1929.

An
den Herrn Landtagspräsidenten.

Dem Herrn Landtagspräsidenten übersende ich im Namen des Gesamtministeriums anliegend den Entwurf eines Umzugskostengesetzes mit dem Ersuchen, ihn dem Landtage zur Entschliehung vorzulegen.

Der Ministerpräsident.
Dr. Büniger.

Umzugskostengesetz.

Vom

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Planmäßige und nichtplanmäßige Beamte im Sinne der §§ 1 und 7 des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 28. Dezember 1927 (GBl. S. 171) und wissenschaftliche Assistenten und Hilfskräfte mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen erhalten bei Versetzung aus dienstlichen Gründen Entschädigungen für die Kosten ihres Umzugs nach den für Reichsbeamte geltenden Bestimmungen. Das Nähere regelt das Ministerium des Innern.

(2) Das Gleiche gilt,

- a) wenn Beamte, ohne daß eine Versetzung vorliegt, aus dienstlichen Gründen genötigt sind, ihre Wohnung zu wechseln, und zwar auch dann, wenn der Wohnungswechsel sich innerhalb des dienstlichen Wohnsitzes vollzieht,
- b) wenn Beamte im einstweiligen oder dauernden Ruhestande im Staatsdienste wieder angestellt werden und aus diesem Grunde ein Umzug erforderlich wird,